Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redacteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 8. Oels, den 18. Februar 1887. 25. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 65. Oels, den 15. Februar 1887.

Die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1886/87 betreffend.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich hierdurch, mit Aufstellung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1886/87 dergestalt vorzugehen, daß dieselben bis **spätestens am 10. März cr.** hier eingegangen sind. Bis dahin nicht eingereichte Listen müßte ich auf Kosten der Säumigen durch expresse Boten abholen lassen. Wo Klassensteuer-Zu- und Abgänge nicht vorgekommen, sind Negativ-Anzeigen zu erstatten.

Die Listen sind in zwei Exemplaren einzureichen und ihnen gleichzeitig die dazu gehörigen, ordnungsmäßig gehefteten Beläge resp. Einkommens-Nachweisungen beizufügen.

Die in der 1. und 2. Stufe eingetretenen Veränderungen sind nicht mit nachzuweisen.

Mit den Zu- und Abgangslisten sind auch die **Ausfall-Listen** für das II. Halbjahr 1886/87, sowie die **Zugangs-Listen der zur 1. und 2. Klassensteuerstufe neu eingeschätzten Personen** nach Maßgabe meiner Kreisblatt-Verfügung vom 20. August 1883 hierher einzureichen.

Nr. 66. Oels, den 15. Februar 1887.

Die Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1886/87 betreffend.

Die Magisträte zu Hundsfeld und Juliusburg, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich hiermit, die Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1886/87 bis spätestens den 7. März cr. hierher einzureichen. Ich bemerke hierbei, daß in die Veränderungslisten nur diejenigen Gewerbetreibenden aufgenommen werden können, welche bis zum 7. März cr. an- resp. abgemeldet worden sind. Die bezüglichen Anmeldungen und Abmeldungen sind daher baldigst hierher einzureichen.

Nr. 67. Oels, den 14. Februar 1887.

Nach amtlicher Mittheilung ist in Kritschen ein der Tollwuth verdächtiger, dem Förster Schmidt daselbst gehöriger Jagdhund, nachdem derselbe mehrere Hunde gebissen, getödtet worden, und hat die thierärztliche Untersuchung die Tollwuth bestätigt.

Auf Grund des § 20 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 ordne ich daher hiermit an, daß sämmtliche Hunde in Kritschen und den bis 4 km von dort entfernt liegenden Ortschaften: Süßwinkel, Klein-Oels, Pischkawe, Netsche, Ludwigsdorf, Groß-Ellguth, Kaltvorwerk und Klein-Ellguth auf die Zeit von 3 Monaten an die Kette gelegt oder eingesperrt werden.

Nr. 68. Oels, den 16. Februar 1887.

Die Sachregister zum Amts- und Kreisblatt pro 1886 betreffend.

Hierdurch bringe ich zur Kenntniß der Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, daß die Register zum Kreis- und Amtsblatt pro 1886 nunmehr im Druck erschienen sind und in meinem Amtslokal zur Abholung bereit liegen. Der Preis stellt sich auf je 60 Pfennig pro Exemplar.

Nr. 69. Oels, den 8. Februar 1887.

Die Verdingung der Gendarmerie-Fourage betreffend.

Die Lieferung der Fourage für die Pferde der in Oels, Bernstadt, Pontwitz und Schleibitz stationirten berittenen Gendarmen, sowie für die Pferde der durch den Kreis marschirenden Gendarmen und Gendarmerie-Offiziere soll auf die Zeit vom 1. April 1887 bis dahin 1888 an den Mindestfordernden verdungen werden.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Termin auf

Dienstag, den 22. Februar 1887,
Vormittags 10 Uhr,

im Königlichen Landraths-Amt hierselbst anberaumt, zu welchem ich die Lieferungsunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen vorher im Terminslokale eingesehen werden können.

Nr. 70. Breslau, den 8. Februar 1887.

Ausweislich einer, mir von dem Herrn Minister des Innern zugegangenen Mittheilung des Königlichen statistischen Bureaus sind in der diesseitigen Provinz

auch im Jahre 1885 in einer großen Zahl von Fällen **noch nicht ehemündige Personen** von den Standesbeamten zur Eheschließung zugelassen worden, obgleich die Nupturienten die gesetzlich vorgeschriebene Dispensation nicht beigebracht hatten.

Ich habe zwar Anordnung getroffen, daß die betreffenden Standesbeamten in jedem einzelnen Falle zur Verantwortung ꝛc. gezogen werden, ersuche Euer Hochwohlgeboren jedoch, im Hinblick auf das wiederholte Vorkommen dieser Art von Contraventionsfällen im Auftrage des Herrn Ministers unter Bezugnahme auf meine Circular-Verfügung vom **29. November 1883** noch ergebenst, sämmtliche Standesbeamten des dortigen Kreises gefälligst auf die das Alter der Ehemündigkeit regelnden Bestimmungen im § 28 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 und auf die Strafvorschriften des § 69 a. a. O. **eindringlich** hinzuweisen.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime-Rath.

von Seydewitz.

Oels, den 14. Februar 1887.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Herren Standesbeamten des Kreises mit dem Ersuchen, sich darnach zu richten.

Nr. 71. Breslau, den 7. Februar 1887.

Es ist bisher für zulässig erachtet worden, Verloosungen zu wohlthätigen Zwecken, wenn der Absatz der Loose nur durch Mitglieder eines Vereins in Bekannten- und Freundeskreisen bewirkt werden sollte, als nicht öffentliche Verloosungen anzusehen, eine Genehmigung und Anmeldung bei der Steuerbehörde daher für überflüssig und eine Anzeige bei der Ortspolizeibehörde für genügend zu erachten.

An dieser Auffassung darf indessen fernerhin nicht festgehalten werden, da nur Loose von Ausspielungen geschlossener Kreise oder Vereine, deren Absatz auf die **Mitglieder** beschränkt ist, nicht unter das Reichsgesetz vom 29. Mai 1885 fallen.

Hiernach ist in Zukunft zu verfahren.

Königl. Regierungs-Präsident.

J. V.: **v. Elsner.**

Oels, den 14. Februar 1887.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 72. Breslau, den 6. Februar 1887.

Es ist in neuerer Zeit verhältnißmäßig häufig vorgekommen, daß Personen, welche wegen Vergehen oder Verbeechen unter Anklage gestellt waren, demnächst aber unzurechnungsfähig befunden und nach Ueberweisung an die Polizeibehörde in Irrenhäusern ꝛc. untergebracht wurden, aus diesen letzteren, für derartige besondere Fälle nicht immer genügend eingerichteten Anstalten entwichen und ihr verbrecherisches Treiben wieder aufnahmen.

Eine völlig befriedigende Regelung dieser Verhältnisse wird erst nach Lösung der damit in Verbindung stehenden, gegenwärtig noch in der Erörterung begriffenen prinzipiellen Fragen eintreten können.

Inzwischen erscheint es zur Verhütung einer bedenklichen Verwirrung des öffentlichen Rechtsgefühls und nicht minder zur Wahrung wichtiger Interessen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten, in gesteigertem Maße darüber zu wachen, daß Individuen der bezeichneten Gattung unter allen Umständen in einer die Eventualität der Entweichung soweit irgend möglich ausschließenden Art und Weise internirt werden.

Euer Hochwohlgeboren wollen daher die unterstellten Ortspolizeibehörden dahin mit Instruktion versehen, daß in allen Fällen, in welchen Personen mit verbrecherischen Gewohnheiten von den Strafgerichten für unzurechnungsfähig erklärt, bezw. einer Polizeibehörde Ihres Bezirks überwiesen werden, die letztere hierüber, sowie über die Art und Weise der Unterbringung der betreffenden Personen an die diesseitige Instanz durch Euer Hochwohlgeboren Vermittelung von Amtswegen Bericht erstattet, in welchem insbesondere anzugeben ist, ob die Einrichtungen der zur Verfügung stehenden Institute die erforderliche Gewähr bieten gegen das Entweichen der betreffenden Detinenden.

Königlicher Regierungs-Präsident.

J. V.:

v. Elsner.

Oels, den 14. Februar 1887.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Nr. 73. Breslau, den 10. Februar 1887.

Nach § 30 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 wird das Recht der **Landes**gesetzgebung, „Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche unentgeldliche Vertheilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen", durch dieses Gesetz nicht berührt.

Hiernach sind für Preußen die §§ 9, 10 und 41 des preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 fortbestehend, welche, wie folgt, lauten:

§ 9. Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet, oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§ 10. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden. (§ 43 Reichs-Gewerbe-Ordnung.)

§ 41. Wer den Vorschriften der §§ (8) 9 und 10 zuwiderhandelt, hat eine Strafe bis fünfzig Thaler oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

Nach hierher gewordenen Mittheilungen ist Seitens einzelner Polizeibehörden eine irrthümliche Auffassung über die Auslegung obiger Bestimmungen über das Plakatwesen, insbesondere über das Verhältniß der §§ 9 und 10 zu- und untereinander hervorgetreten, indem Seitens derselben angenommen worden ist, daß ihnen nach § 10 a. a. O. die Befugniß zustehe, auch die Genehmigung zur Anheftung von Plakaten anderen Inhalts, als der im § 9 bezeichneten Ankündigungen, insbesondere von **politischen** Plakaten, zu ertheilen. Demgegenüber erscheint es nothwendig, darauf hinzuweisen, daß der § 9 — abgesehen von den darin ausdrücklich ausgenommenen Ankündigungen — bezüglich des Anschlagens 2c. von Plakaten **anderen** Inhalts ein unbedingtes Verbot enthält. Daraus ergiebt sich von selbst, daß auch die nach § 10 für alle Plakate vorgeschriebene polizeiliche Erlaubniß sich **niemals auf andere**, als die im § 9 ausdrücklich zugelassenen Ankündigungen erstrecken darf. Sonach ist auch die Ertheilung der Genehmigung zur Anheftung von **Wahlaufrufen** unter allen Umständen und bezüglich aller politischen Parteien ausgeschlossen.

Nr. 74. Berlin, den 26. Januar 1887.

Nach der bisherigen, von hier aus nicht beanstandeten Praxis werden bei der Veranlagung der Hinterbliebenen von Beamten und Pensionären zur Klassen- — bezw. klassificirten Einkommensteuer die Bezüge des Gnadenquartals bezw. Gnadenmonats (§ 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1881 — G.-S. S. 17 — § 31 des Gesetzes vom 27. März 1872 — G.-S. S. 268) zum vollen Betrage in Anrechnung gebracht.

Dieses Verfahren unterliegt insofern rechtlichen Bedenken, als die von dem Verstorbenen selbst noch erhobenen Beträge zur Nachlaßmasse gehören und ein steuerpflichtiges Einkommen der Hinterbliebenen nicht bilden.

Aber auch abgesehen hiervon entspricht die Anrechnung der gedachten Bezüge bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens der Hinterbliebenen nicht der für die Gnadenbewilligungen maßgebenden Absicht des Gesetzes.

Der Zweck dieser Bewilligungen besteht theils in der Bereitstellung der Mittel zur Deckung der durch den Todesfall in der Regel verursachten bedeutenden Kosten, theils in der Gewährung einer Unterstützung zum Unterhalt der Hinterbliebenen. Wenn nun auch der dem letzteren Zwecke entsprechende Theil der Gnadenbewilligung als eigenes wirthschaftliches Einkommen der Hinterbliebenen erachtet werden könnte, so würde sich derselbe doch seinem Betrage nach weder auf Grund allgemeiner Normen, noch für den einzelnen Fall ohne lästiges Eindringen in die Vermögensverhältnisse der Hinterbliebenen feststellen lassen. Jedenfalls würde die Besteuerung dieses letzteren Theiles der Gnadenbewilligungen finanziell von ganz untergeordneter Bedeutung sein.

Mit Rücksicht hierauf bestimme ich, daß fortan bei der Veranlagung der Hinterbliebenen von Beamten und Pensionären zur Klassen- bezw. klassificirten Einkommensteuer die Bezüge des Gnadenquartals bezw. Gnadenmonats ganz außer Anrechnung gelassen werden.

Der Finanz-Minister.
gez. Scholz.

An die Königliche Regierung zu Breslau. II. 12951/86.

Oels, den 14. Februar 1887.

Vorstehendes Reskript bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortsbehörden des Kreises.

Nr. 75. Oels, den 17. Februar 1887.

Gegenwärtig vacante, mit Militär-Anwärtern zu besetzende Stellen.

1. **Beuthen** (Oberschlesien), Staatsanwaltschaft, **Kanzleigehilfe**, Schreiblohn für die Seite 5 bis 10 Pf.

2. **Brieg**, Amtsgericht, **4 Kanzleigehilfen**, 5 Pf. Schreiblohn für die Seite; das monatliche Einkommen ist durchschnittlich auf 50 M. zu veranschlagen; das Schreiblohn kann bis auf 8 Pf. für die Seite erhöht werden.

3. **Küstrin** (Vorstadt), Königl. Eisenbahn-Betriebsamt Breslau-Stettin, **Bremser**, 50 M. monatlich.

4. **Der Stationsort wird bei der Einberufung bestimmt**, Königl. Eisenbahn-Betriebsamt Neisse, **2 Bremser**, zunächst je 57 M. 50 Pf. monatlich, nach der Probedienstzeit bezw. Ablegung der Bremserprüfung 690 bis 990 M. Gehalt nebst dem reglementsmäßigen Wohnungsgeldzuschuß.

5. **Kreuzburg** (Oberschlesien), Amtsgericht, **Lohnschreiber**, für die Seite des gefertigten Schreibwerks mindestens 5 Pf. und höchstens 8 Pf. Vergütigung.

6. **Leschnitz**, Amtsgericht, **Lohnschreiber**, monatlich 50—60 M. Gehalt.

7. **Leschnitz**, Amtsgericht, **Hilfslohnschreiber**, monatlich 20—25 M. Gehalt.

8. **Lublinitz**, Amtsgericht, **2 Kanzleigehilfen**, für jede Seite geliefertes Schreibwerk 5 bis 8 Pf.

9. **Münsterberg**, Amtsgericht, **Lohnschreiber**, Schreiblohn 5 Pf. für die Seite, Steigerung des Schreiblohns bis 8 Pf. für die Seite.

10. **Morgenroth**, Königl. Eisenbahn-Betriebsamt Kattowitz, **Weichensteller II. Klasse**, 67 M. 50 Pf. monatlich.

11. **Neumittelwalde**, Amtsgericht, **2 Lohnschreiber**, etwa 35 bis 40 M. monatlich.

12. **Oberlagiewnik**, Postagentur, **Landbriefträger**, 480 M. Gehalt und 60 M. Wohnungsgeldzuschuß.

13. **Oels**, Amtsgericht, **4 Lohnschreiber**, 5 bis 8 Pf. für die vorschriftsmäßig geschriebene Seite.

14. **Pitschen**, Amtsgericht, **Lohnschreiber**, 50 M monatlich.

15. **Prausnitz**, Amtsgericht, **Kanzleigehilfe**, monatlich ca. 20 bis 25 M. Gehalt.

16. **Rybnik**, Magistrat. **Polizeidiener**, 384 M. Gehalt, jährlich.

17. **Strehlen** (Schlesien), Postamt, **Postpacketträger**, 720 M. Gehalt und 72 M. Wohnungsgeldzuschuß jährlich.

18. **Tost**, Amtsgericht, **2 Kanzleigehilfen**, 58 M. im Durchschnitt, hängt aber von der Geschäftsvertheilung ab.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 9. Februar 1887.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Knecht Karl Peter aus Schreibersdorf, Kreis Poln.-Wartenberg, wegen Körperverletzung am 21. Juni 1886 diesseits erlassene Steckbrief ist erledigt.

Der Erste Staatsanwalt.

Oels, den 11. Februar 1887.

Steckbriefs-Erneuerung.

Der unter dem 4. November 1886 hinter der unverehelichten Karoline Franziska Johanna Marie Strelow aus Waldenburg erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Der Erste Staatsanwalt.

Oels, den 10. Februar 1887.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Knecht Ernst Urban aus Mittel-Stradam am 29. Januar 1887 diesseits erlassene Steckbrief ist erledigt.

Der Erste Staatsanwalt.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 8 des Oelser Kreisblattes.

†† Die bevorstehende Entscheidung.

Die Franzosen warten in athemloser Spannung auf den Ausfall der am nächsten Montag stattfindenden deutschen Wahlen. Ihre Zeitungen, die sechszehn Jahre lang und besonders in letzter Zeit fortwährend zum Kriege gegen Deutschland gehetzt haben, verhalten sich gegenwärtig ganz still: sie wollen diejenigen Deutschen, welche die Gefahren sehen und eine die Erhaltung des Friedens verbürgende Verstärkung der Wehrkraft fordern, nicht in die Hände arbeiten, dagegen diejenigen unterstützen, welche die Militärvorlage zu Falle gebracht haben.

Nichts kann besser als dies die hohe Bedeutung der Militärvorlage wie der gegenwärtigen Wahlen beweisen. Und trotzdem giebt es noch Deutsche, ja ganze Parteien, welche den Wald vor Bäumen nicht sehen, das Volk in Sicherheit zu wiegen und seine Aufmerksamkeit auf allerhand fernliegende Dinge abzulenken suchen und sich in hochtönenden Phrasen des Lobes und der Anerkennung über das gegenwärtige ruhige Verhalten der französischen Presse ergehen, während sie von Gift und Galle sind gegen Alle, die aus Liebe zu ihrem Vaterlande und zum Frieden für die volle Verstärkung der Wehrkraft, wie sie vom Kaiser und allen militärischen Sachverständigen gefordert wird, eintreten.

Deutschland ist Dank der Heldenthaten seines Kaisers, seiner Fürsten und seiner Armee in seinen Stämmen geeinigt. Verschwunden ist die Zerrissenheit, welche Deutschland schwach und zur Beute des Auslandes machte, welche vor zwei Jahrhunderten gutes deutsches Land den Franzosen in die Hände spielte. Leider aber ist an die Stelle der früheren Uneinigkeit der deutschen Stämme und Fürsten der Hader und Streit der Parteien getreten. Die Gefahr ist eine große, daß Deutschlands Macht hierdurch wieder gelähmt wird und daß unser Nachbar im Westen darin einen Antrieb findet, den lange geplanten Versuch einer Wiedereroberung der Reichslande zu unternehmen, welche deutsche Einigkeit dem neuen Reiche gewonnen hatte.

Welcher einsichtige Deutsche kann die Gefahr verkennen? wer wollte behaupten, daß Frankreich einen solchen Plan nicht hegt? Auch das gegenwärtige ruhige Verhalten Frankreichs und der französischen Presse kann doch Niemanden täuschen. Viele in letzter Zeit gemeldete Thatsachen sprechen auch deutlich genug dafür, daß von Frankreich nichts unterlassen wird, was zum Ziele führen kann. Die Barackenbauten und Truppenverschiebungen sind bekannt; ohne Debatte wurde vor wenigen Tagen für das laufende Jahr eine außerordentliche Anleihe von 116 Millionen Francs für militärische Zwecke von der französischen Deputirtenkammer bewilligt. Dabei giebt ein Pariser Blatt der in Frankreich verbreiteten Ueberzeugung Ausdruck, daß das französische Heer in der Bewaffnung dem deutschen Heere trotz des Vorsprungs, den letzteres in der Einführung des Repetirgewehrs hat, weit überlegen sei, und ein französischer Offizier plaudert in einem englischen Blatt aus der Schule, indem er mittheilt, der Kriegsminister Boulanger sammle, weil ein Mißerfolg zu große Gefahren mit sich bringen könnne, an der Grenze „eine solche Masse von Kriegsmaterial, eine solche Anzahl von Geschützen, Pferden und Mannschaften, daß er im Stande ist, die Deutschen unverzüglich zu überraschen und sie mit überwältigenden Kräften in der ersten Schlacht zu zerschmettern: diese erste Schlacht — so sagt der Franzose — müssen wir um gleichviel welchen Preis an Menschenleben gewinnen."

Wohlan denn, Ihr Deutschen, wenn Ihr den Muth habt, am 21. Februar eine Wahl zu vollziehen, welche in Frankreich Jubel erregen und die Kriegsfackel in Brand setzen kann, dann folgt der Fahne der Herren Richter, Windthorst und Grillenberger. Wer aber Deutschland einig, mächtig und stark erhalten und den Frieden sicherstellen will, der wähle unbedingte Anhänger des Septennats.

Für die katholischen Wähler.

Die beiden Schreiben des Cardinalstaatssecretärs Jacobini, welche von dem Wunsche des Papstes wegen Annahme des Septeannats Kunde geben, haben auf die ultramontane Presse nicht den Eindruck gemacht, den sonst Kundgebungen des Papstes auf sie zu machen pflegen. Nach dem Vorgang des Herrn Windthorst in Köln wird aus dem einen Schreiben das herausgenommen, was das Centrum für sich brauchen kann, dagegen über den Wunsch des Papstes entweder stillschweigend oder mit allerhand Verdrehungskünsten hinweggegangen. Ebenso wird die Bedeutung des ersten Schreibens (vom 3. Januar) abzuschwächen und das Verhalten der Centrumsführer, welche den Wunsch des Papstes, „ihren ganzen Einfluß bei ihren Collegen anzuwenden und denselben zu versichern, daß sie durch Unterstützung des Septennats dem Heiligen Vater eine große Freude bereiten würden," einfach unberücksichtigt gelassen haben, zu vertuschen oder zu beschönigen gesucht. Mit anderen Worten: die ultramontane Presse arbeitet im Sinne der Centrumsführer darauf hin, die katholischen Wähler über die Bedeutung der päpstlichen Kundgebungen im Unklaren zu erhalten oder sogar das Bekanntwerden derselben nach Kräften zu verhindern.

Demgegenüber kann nicht laut genug allen Katholiken zugerufen werden, einmal, daß der Papst von ihnen die Unterstützung des Septennats erwartet, und sodann, daß die Centrumsführer nicht nur mit der Centrumspartei ein falsches Spiel gespielt haben, sondern dasselbe auch jetzt noch den katholischen Wählern gegenüber fortzusetzen suchen. Die Centrumsführer haben jedenfalls nicht „ihren ganzen Einfluß bei den Collegen angewandt," sondern über die Köpfe der Partei hinweg entschieden, daß das Septennat für das Centrum unmöglich sei. Eine Mittheilung an die Partei hätte vermuthlich eine den Wünschen des Papstes entsprechende Wirkung gehabt. Eine solche sollte aber offenbar verhindert werden, weil sie nicht in die eigenmächtige Politik der Führer gepaßt hätte. Wenn jetzt die Bedeutung, welche die päpstlichen Kundgebungen der Septennatsfrage beilegen, zu verwischen gesucht und allein „die Erhaltung des Cen-

trums" als Ziel gesetzt wird, anstatt daß jetzt auch bei den Wählern der ganze Einfluß im Sinne jener Kundgebungen angewandt wird, so darf dies als ein vollgültiger Beweis dafür angesehen werden, daß die Centrumführer das größte Interesse daran haben, von den Katholiken solche Abgeordnete gewählt zu sehen, welche ihrer Fahne unbedingte Gefolgschaft leisten. Was sie mit dieser Gefolgschaft im Bunde mit dem Freisinn und der Socialdemokratie für Unheil anrichten können, trotz aller wohlmeinenden Rathschläge des Papstes, darüber wird sich Niemand einer Täuschung hingeben können.

Die katholischen Wähler werden sich Rechenschaft darüber ablegen müssen, was es in dem gegenwärtigen Augenblick bedeutet, Herrn Windthorst und Herrn von Franckenstein auf den Schild zu erheben: Das bedeutet, eine Politik zu unterstützen, welche antinationalen, welfischen und demokratischen Zwecken dient, für welche aber kirchliche Interessen nicht mehr zum Deckmantel genommen werden können, nachdem der Papst entschieden für eine Politik eingetreten ist, welche den nationalen Interessen dient. Erfreulicher Weise reicht die Macht der Windthorst und Franckenstein nicht überall bis in die Herzen der Katholiken. Der Bischof von Limburg hat die Agitation der Geistlichkeit gegen das Septennat verboten und die Jacobinischen Schreiben in seinem Amtsblatt veröffentlichen lassen. In streng katholischen Gegenden sind Männer als Candidaten aufgestellt worden, die für das Septennat stimmen, hervorragende katholische Geistliche und Laien sind entschieden für die Erfüllung des päpstlichen Wunsches eingetreten. Wir zweifeln nicht, daß überall, wo die katholische Bevölkerung über diese Thatsachen aufgeklärt wird, sie sich von nationaler Gesinnung erweisen und sich hüten wird, einer Politik ihre Unterstützung zu leihen, welche Reich, Staat und Gesellschaft auf das Ernsteste bedrohen kann. Um so mehr ist es Pflicht Aller, die mit Katholiken in Berührung kommen, dahin zu wirken, daß jeder katholische Wähler Kenntniß erhalte von den Kundgebungen des Papstes wie von den unehrlichen Versuchen, dieselben todtzuschweigen und zu unterdrücken.

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Estomihi
predigen in der Schloßkirche:

*) Frühpredigt 6½ Uhr: Herr Candidat Lympius.
*) Amtspredigt 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
*) Nachmittags-Predigt 1½ Uhr: Herr Propst Thielmann.

Beichte früh ½9 Uhr: Herr Propst Thielmann.
Montag, den 21. Februar, Abends 7 Uhr: Bibelstunde: Herr Superint. Ueberschär.

Wochenpredigt:
Donnerstag, den 24. Februar, früh 8½ Uhr: Herr Candidat Lympius.
Amtswoche: Herr Superintendent Ueberschär.

Collecte für das Schlesische Blinden-Institut in Breslau.

Bekanntmachung.

Wir machen hiermit bekannt, daß mit Genehmigung des Königl. Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau der auf den 21. d. Mts. **hierselbst** festgesetzte Fastnachts-Viehmarkt **auf Dienstag, den 22. Februar cr.**, verlegt ist.

Oels, den 10. Februar 1887.

Der Magistrat.

Zur Verdingung eines Thurmbaus an der kath. Kirche zu Lossen hiesigen Kreises, veranschlagt mit Ausschluß der Spanndienste auf r. 8300 Mark, ist

Submissionstermin
auf den 7. März cr.,
Vormittag 11 Uhr,

im Bureau des Unterzeichneten anberaumt, wo Kostenanschlag, Bedingungen und Zeichnung zur Einsicht ausliegen.

Trebnitz, den 15. Februar 1887.

Der Königliche Kreis-Bauinspektor.

Lehrverträge
empfiehlt **A. Ludwig's** Buchdruckerei.

Gothaer Lebensversicherungsbank.

Versich.-Bestand am 1. Jan. 1887: **68 270 Pers.** mit **510 290 000 Mark**
Bankfonds " " " " . . . . . ca. **135 800 000** "
Versicherungssumme ausbezahlt seit Beginn . . ca. **174 700 000** "
Dividende: 43% der **Jahres-Normalprämie** nach dem **alten, 34** bis **125%** der **Jahres-Normalprämie** nach dem **neuen „gemischten"** Vertheilungssystem.

Agentur für Oels und Umgegend:

Ad. Grüneberger.

Wer seinen Geschäftsumsatz vergrössern, neue Verbindungen anknüpfen und neue Absatzwege suchen will, inserire in dem in **Neurode** erscheinenden **Hausfreund für Stadt und Land** (Auflage ca. 29,000). Preis pr. Zeile 25 Pf. Abonn.-Pr. 1,25 M. p. Qu.

Gesucht

Agenten und Reisende zum Verkauf von **Kaffee, Thee, Reis** u. **Hamburger Cigarren** an Private gegen ein Fixum von **500** Mark und gute Provision.

Hamburg. J. Stiller & Co.

Formulare
zu staatsanwaltlichen Zeugenvernehmungen

sind vorräthig in **A. Ludwig's** Hofbuchdruckerei.

Gründl. Flügelunterricht
wird billigst ertheilt, auch werden Abschriften gefertigt **Ring Nr. 32.**

Auflage 344,000; das verbreitetste aller deutschen Blätter überhaupt; außerdem erscheinen Uebersetzungen in zwölf fremden Sprachen.

Die Modenwelt.
Illustrirte Zeitung für Toilette u. Handarbeiten. Monatlich zwei Nummern. Preis vierteljährlich M. 1,25 = 75 Kr Jährlich erscheinen:
24 Nummern mit Toiletten und Handarbeiten, enthaltend gegen 2000 Abbildungen mit Beschreibung, welche das ganze Gebiet der Garderobe und Leibwäsche für Damen, Mädchen und Knaben, wie für das zartere Kindesalter umfassen, ebenso die Leibwäsche für Herren und die Bett- und Tischwäsche 2c., wie die Handarbeiten in ihrem ganzen Umfange.
12 Beilagen mit etwa 200 Schnittmustern für alle Gegenstände der Garderobe und etwa 400 Muster-Vorzeichnungen für Weiß- und Buntstickerei, Namens-Chiffren 2c.
Abonnements werden jederzeit angenommen bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. — Probe-Nummern gratis und franco durch die Expedition, Berlin W., Potsdamer Str. 38 Wien I, Operngasse 3.

Schiedsmanns-Vorladungen u. Atteste
empfiehlt die Hofbuchdruckerei von **A. Ludwig** in Oels.